

RICHTLINIEN

für die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen in Linz

§ 1

Gegenstand und Umfang der Förderung

- (1) Im Stadtgebiet von Linz werden Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Verkehr, die geeignet sind, die Wohnqualität eines Hauses oder eines Wohngebietes wesentlich zu verbessern, für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien (3.7.1980) bestehende Wohnhäuser mit Klein- und Mittelwohnungen (bis 150 m²) im Sinne von § 3 Wohnungsverbesserungsgesetz von der Stadt Linz gefördert.
Maßnahmen in Sanitär-, Abstell-, Vorräumen, Dielen oder Fluren derartiger Wohnungen sind von der Förderung ausgenommen.
- (2) Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen für Wohnungen bzw. Wohnhäuser,
 - a) die in der Förderungskarte 1990, in der jeweils geltenden Fassung, auf Grund eines herrschenden A-bewerteten äquivalenten Dauerschallpegels von mehr als tags 62 Dezibel (dB) und nachts 52 dB als förderungswürdig bezeichnet sind, oder
 - b) für die im Einzelfall auf Grund von Neu- oder Nachmessungen festgestellt wird, daß die in lit. a) angegebenen Werte erreicht werden. Diese Messungen sind erforderlichenfalls vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt nach Maßgabe der personellen und finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.
- (3) Schallschutzmaßnahmen können bestehen
 - a) im Einbau von Schallschutzfenstern und -außentüren oder in der schallschutzmäßigen Sanierung bestehender Fenster und Außentüren, nicht jedoch in Form der Errichtung von Wintergärten;
 - b) im Einbau von Schalldämmlüftern, wenn das jeweils dazugehörige Fenster oder die jeweils dazugehörige Außentüren bewertetes Schalldämmmaß gemäß Abs. 4 aufweist;
 - c) in der Anlegung von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen, Bepflanzungen und ähnlichen Schutzvorrichtungen.
- (4) Lärmschutzmaßnahmen gemäß Abs. 3 lit. a) und b) müssen jeweils ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 38 dB aufweisen. Das Gas Schwefelhexafluorid (SF₆) haben diese Lärmschutzmaßnahmen nicht zu enthalten. Die entsprechenden Nachweise sind von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in geeigneter Form zu erbringen.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 lit. a) und b) kann nur gewährt werden, wenn
 - a) für das Gebäude, in welchem die Lärmschutzmaßnahme gesetzt werden soll, eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und der Bestand des Gebäudes einem Bebauungsplan nicht widerspricht. Der Widerspruch zu einem Bebauungsplan schließt die Förderung dann nicht aus, wenn die Baubehörde des Magistrates der Stadt Linz bestätigt, dass mit der Realisierung des Bebauungsplanes in den nächsten zwölf Jahren nicht zu rechnen ist;
 - b) die Wohnung, in der die Lärmschutzmaßnahme gesetzt wird, als Hauptwohnsitz dient.
- (2) Ausgenommen von der Förderung gemäß Abs. 1 sind Lärmschutzmaßnahmen
 - a) in Wohnhäusern, die zu mehr als 50 % im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehen, sofern der Antrag von der Eigentümerin/ vom Eigentümer selbst gestellt wird;
 - b) in Wohnhäusern, sofern die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Bund gemäß der Dienstanweisung der Republik Österreich, Zl. 890.040/2-VI/14a/99 vom 3.12.1999 i.d.g.F., gegeben sind.
- (3) Für die Förderung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 lit. c) sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung besteht ausschließlich in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten von Maßnahmen gemäß § 1.
- (2) Der Zuschussbetrag darf - abgesehen von Sonderfällen - 30 % der tatsächlich anfallenden förderungswürdigen Kosten nicht übersteigen.
- (3) Förderungswürdig sind bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 lit. a) und b) auch die hierzu unbedingt notwendigen Aus- bzw. Einbaukosten. Die Förderung weiterer Kosten wie z.B. Fassadenanierung oder Ausfärbelung der Innenräume udgl. ist ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten des/der Anspruchsberechtigten

Kosten, die durch die gegenständliche Förderung gedeckt wurden, dürfen von der/vom jeweiligen Anspruchsberechtigten weder auf die Eigentümerin/den Eigentümer noch auf die Mieterin/den Mieter bzw. Untermieterin/Untermieter umgelegt werden.

§ 5 Widerruf der Förderung

Die Förderung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen und bereits ausbezahlte Förderungsmittel können zurückgefordert werden, insbesondere wenn die Förderungsmittel bei der Berechnung der für die Lärmschutzmaßnahmen zu erbringenden laufenden Leistungen der Mieter nicht voll in Abzug gebracht werden.

§ 6 Sonstige Förderungsbestimmungen

Weitere, vor allem allgemeine Regelungen über die Gewährung von Förderungen durch die Stadt Linz sind den Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages der GR-Beschlussfassung vom 24.4.2008 in Kraft.
- (2) Alle offenen bzw. bis 24.4.2008 beim Magistrat Linz einlangenden Förderansuchen werden nach den bis 24.4.2008 geltenden Richtlinien abgewickelt, auch wenn die konkrete Abwicklung erst später erfolgt.